

222



vi, 96^r q

Rect. II, 580.



5.

Fürstl. Sachsen Eisenachische
Befinde Ordnung

Der
Residenz und Universitäts-Stadt
J e n a.



publiciret den 7. Febr. Anno 1752.

22

Handwritten text in a Gothic script, likely a title or heading, possibly including the word "Büchlein".

Handwritten text in a Gothic script, possibly a subtitle or author information.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a date or location.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a decorative separator or a specific reference.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a date or a specific reference.



Von Gottes Gnaden Wir
Friedrich,

Herzog zu Sachsen,
Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und
Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Mei-
ßen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark
und Ravensberg, Herr zu Ravensstein und Tonna ꝛc.

Obervormund und Landes Administrator,

Shrkunden hiermit: Demnach Uns die getreuen
Stände der Fenaischen Landes = Portion,
von Prälaten, denen von der Ritterschafft und
Städten, unterthänigst angelanget, daß durch eine wohl
eingerihtete Gesinde = Ordnung der unter dem Gesin-
de in der Stadt Fena herrschenden Bosheit, Leichtfer-
tigkeit und anderer übeln Aufführung gesteuert, darge-
gen aber auch die Dienst = Herrn zu einen billigen und
vernünftigen Betragen gegen ihr Gesinde angewiesen
werden mögten; Als haben Wir diese Angelegenheit
durch die Universität, das Amt, und den Stadt = Rath
daselbst in Erwegung ziehen, und eine solche Ordnung
entwerffen lassen, inmassen selbige von Wort zu Wort
folgender Gestalt lautet:

Nachdem bey der Fürstl. Sächsis. Residenz = und
Universität = Stadt Fena bisher sowohl eine merkli-
che Anzahl der Müßiggänger und Müßiggängerinnen,
auch des Herrn = und Dienstlosen Gesindels wahrge-
nommen, als auch über die Unordnung, als auch Un-
gehorsam, Troß, und Widerspänstigkeit, und andere un-
gebührliche Aufführung des Gesindels viele Klagen vor-
kommen, und dann diesen Uebel nachdrücklich zu steu-
ren die Obrigkeitliche Pflicht dem Publico zum Besten
erfor-

erfordert; Als haben diewegwegen die Fürstl. Sächsl. gesammte Academie und das allhiefige Fürstl. Sächsl. Obervormundschaftliche Amt, wie auch der Stadt Rath allhier sich zusammen vernommen, und nachstehende Punkte in eine gemeinschaftliche Ordnung zu bringen, auch darüber Landesfürstl. gnädigste Confirmation unterthänigst auszubitten, und sodann solche durch ein gedrucktes Mandat zur genauen Nachachtung öffentlich kund machen zu lassen resoluiret, inmassen dann obige Punkte in folgenden bestehen:

Cap. I.

Von Müßiggängern und Müßiggängerinnen auch ledigen vor sich lebenden Personen und Herren- auch Dienstlosen Gesindel überhaupt.

§. I.

Soll kein Müßiggänger, Faulenzer und Umläufer, Männ- oder Weiblichen Geschlechts in der Stadt Jena geduldet werden, sondern dergleichen Leute entweder zu redlicher Erwerbung ihres Unterhalts angehalten, oder so fort öffentlich von der Stadt geschaffet, und

dieserwegen von denen Abgeschickten aller drey Corporum monatlich eine genaue Visitation gehalten, und von denenselben 3 gewissenhafte conjunctim unterschriebene Specificationes dergleichen Leute, jede ihrem Corpori überreicht, auch darinnen besonders die geschwächte Dirnen, und wer keinen Schutzbrief hat, angemerket werden.

§. 2.

Gemeiner Leute Kinder, welche 14 Jahr alt, und zu dienen tüchtig, deren die Eltern zu ihrer Nahrung nicht selbst benöthiget sind, sollen entweder ein Handwerk zu erlernen, oder Herren Dienste anzunehmen angehalten werden, oder die Stadt und den hiesigen Fürstl. Amts Bezirk meiden, dergleichen auch alle ledige Personen zu thun schuldig, wenn sie nicht Unvermögens halber davon abgehalten werden, es wäre denn, daß die Obrigkeit aus erheblichen Ursachen ihnen solches verstattete und darüber einen Erlaubniß-Schein ausstellte.

§. 3.

Soll keiner derer Stadt-Inwohner dergleichen Leute, auch niemanden von auswärtigen Orten, es sey eine

eine einzelne Person, oder eine Familie, in sein Haus aufnehmen, noch ihnen darinnen Aufenthalt verstat- ten bey 10 Rthl. Geld- oder proportionirlicher Gefängniß Strafe.

§. 4.

Sollen dergleichen fremde Leute ohne Obrigkeit- lich Attestat, oder wenn es ein Gesinde, ohne At- testat von ihren letztern Dienstherrn, ihres Wohl- verhaltens von keiner Obrigkeit aufgenommen noch ge- duldet, diejenige aber, welche diesen zuwieder solche Leute ohne dergleichen Attestat aufnehmen, mit 2. bis 3. fl. Erwl. in Strafe genommen werden.

Cap. II.

Von Annahme des Gesindes an Kö- chen, Köchinnen, Aufwärtern und Auf- wärterinnen, Kutschern, Gärtnern, Die- nern, Knechten, Mägden, und dergleichen was in würcklicher Kost und Lohn stehet.

§. I.

Niemand soll ein Gesinde ohne Einhandigung ei- nes glaubhaften Zeugnisses von dem vorigen Dienst- Herrn,

Herrn, welches der, oder dieselbe, bey 10 Rthl. Strafe nicht zuverweigern, oder dieserwegen seine etwa habende erhebliche Ursachen bey der Obrigkeit anzuzeigen, und alda rechtliche Weisung zu erwarten hat, in seinem Dienst annehmen, bey Vermeydung 10 Rthl. Geld- oder proportionirlicher Gefängniß Strafe, zu welchem Ende die Visitatores von denen Dienstherrschaften, sich die von dem Gesinde beygebrachte Attestata originaliter vorzeigen lassen, und den Mangel dererselben bey jeder Person, in denen zu übergebenden Specificationen mit anmerken sollen.

§. 2.

Niemand soll dem andern sein Gesinde durch Versprechung höhern Lohns, oder Geschenke, oder auf andere Arth abspänstig machen, bey 10 Rthl. Geld- oder proportionirlicher Gefängniß Strafe, und diejenige Person, welche sich zu sothaner Abspänstigmachung gebrauchen läst, soll dieserwegen mit 5 Rthl. oder proportionirlichen Gefängniß bestrafet werden.

§. 3.

Der gewöhnliche Gesindelohn, soll weder durch Geld noch Geldeswerth erhöhet werden, bey Obrigkeit-

keitlicher willkürlicher Strafe, und soll ein Gesinde weder die Weynachts noch Jahrmachts Geschenke als ein Recht fordern, sondern solche von der Willkühr ihrer Dienstherrschaft, als ein bloßes Geschenk wegen ihres Wohlverhaltens erwarten, im Fall es sich aber nicht wohl verhalten würde, oder die Dienstherrschaft solche Geschenke dem Gesinde zu geben Bedenken trägt, diese gänzlich cessiren und hinweg fallen sollen, auch soll bey Hochzeiten und Trauer-Fällen kein anderes Dienst-Gesinde dergleichen Geschenke bekommen, als welches in wirklichen Diensten so wohl der neuen Eheleute, als verstorbenen stehet.

§. 4.

Die ordentliche Dienst-Zeit soll ein halbes Jahr um seyn, als von Ostern bis Michaelis, oder von da bis Ostern, wenn gleich ein Gesinde auffer solcher Zeit in Dienst getreten wäre, und soll ein Dienstherr sein Gesinde bis zu obgedachter ordentlicher Nieth-Zeit im Dienst zu behalten, auch das Gesinde bis dahin zu dienen schuldig seyn, welchem von beyden Theilen aber, diese die stillschweigende Fortgehung des Dienstes nicht gefällig, soll solches ein Viertel-Jahr

Jahr vorhero dem andern aufkündigen, desgleichen
soll

§. 5.

Das Gesinde, welches ohne ein Obrigkeitl. Attestat ihres Wohlverhaltens, wenn es von auswärtigen Orthen komt, oder ohne dergleichen Attestat von seinem vorigen Dienstherrn, wenn es hier einheimisch ist, in einen neuem Dienst tritt, soll sofort seinen Dienst verlassen und ein vierthel Jahr die Stadt und den Fürstl. Amts Bezirk meiden, auch im wiedrigen Fall, öffentlich fortgeschafft werden, auch

§. 6.

Welches Gesinde sich entweder von seinem Dienstherrn abspänstig machen läßt, oder ein anderes Gesinde von seinem Herrn abwendig macht, soll 14 Tage Gefängniß bey Wasser und Brod leiden, und soll währenden Gefängnisses, entweder seinen Herrn einen anständigen Tagelöhner, oder andere Person auf seine Kosten halten, oder sich an seinem Dienstlohn, so viel Tagelohn abziehen lassen.

§. 7.

§. 7.

Wenn ein Gesinde sich bey zwey Herrschafften vermiethet, soll solches dem erstern Dienstherrn den Dienst leisten, dem andern Miethherrn aber, seinen Miethpfennig restituiren, und entweder demselben ein anderes anständiges Gesinde verschaffen, oder sich mit demselben des habenden Schadens halber abfinden, auch hierüber seiner Begünstigung halber, mit 2. oder 3. Wöchentlicher Gefängniß bey Wasser und Brod bestraft werden, auch in solcher Zeit seiner Herrschafft eine andere anständige Bedienung auf seine Kosten schaffen, oder sich so viel Tagelohn an seinem Dienstlohn abkürzen lassen, welche Strafe denn auch der Unterhändler, oder Unterhändlerin, zu leiden hat. Wie denn auch

§. 8.

Das Gesinde, welches einen vermietheten Dienst anzutreten verweigert, schleunig zur Haft gebracht und durch zulängliche Zwangsmittel zum Eintritt des Dienstes von der Obrigkeit angestrenget, auch über dieses willkürlich bestrafet oder gezüchtiget und zur Ersetzung aller Schäden und Kosten seinem Dienstherrn angehalten werden soll. Und

)(2

§. 9.

§. 9.

Ein jedwedes Gesinde bey dem Antritt seines Dienstes, alle seine bey sich habende Kleider und andere Sachen so fort dem Dienstherrn mit ins Haus zu bringen hat, bey 6 Tägiger Gefängniß Strafe, und Schadloshaltung des Dienstherrn.

Cap. III.

Von Verhalten des Gesindes während der Dienstzeit.

§. I.

Das Gesinde soll während der Dienstzeit einen frommen erbaren und Gott auch Menschen wohlgefälligen Lebenswandel führen, und darbey gegen ihre Dienstherrschaft bescheiden, gehorsam, treu, fleißig und genügsam, sich erweisen, auch bey aller Gelegenheit ihres Dienstherrn oder Frau, Schaden zu verhüten, und derselben Nutzen zu befördern äusserst geflissen seyn, darneben sich vor allen Arten derer Laster und des Frevels, und insonderheit der Nachlässigkeit, Troß, Halsstarrigkeit, Verwahrlosung,
Wie-

Wiederspänstigkeit, Aufwiegelung, Klätscherey und
Ausstragung desjenigen, was im Hause vorge-
het, Schmähung, oder auch Verunglimpfung ihrer
Dienstherrschaft, Trunkenheit, Hurerey, verderbli-
chen Spielen, Zank und Streit unter sich selbst,
oder mit andern, Parthierereyen, Wegschleppen und
vergleichen fleißig hüten, und solches alles unterlaf-
sen, bey Verlust des Dienstes, und willkührlicher
harten Gefängniß Strafe bey Wasser und Brod,
oder dem Befinden nach, bey Wegschaffung von der
Stadt oder Pranger = und Zuchthaus Strafe, oder
anderer exemplarischen Züchtigung, sowohl des Ge-
sindes als desjenigen, der oder die darbey impli-
cirt sind, oder darzu Vorschub thun. Besonders
aber soll

§. 2.

Die Haus = Dieberey und Unterschlagung ihrer
Dienstherrschaftl. Gelder und anderer Sachen, Be-
trügereyen und Vervorthellungen heym Ein = oder
Verkauffe aufm Markt, und sonst, ohnmachlässig mit
dem Pranger oder Zuchthaus bestrafet, und im er-
sten Fall das Gesind von der Stadt und Bezirk

ordentlich weggeschaffet, und an beyden Orthen zu
keinen fernern Dienst weiter angenommen, noch ge-
duldet werden, wie denn auch diejenigen Personen,
so mit dem Gesinde Parthiererey treiben, oder sol-
ches abwendig machen, oder auch währenden Dien-
stes bey sich zur Versäumniß des Gesinde-
Dienstes ohne der Herrschafft Erlaubniß dulden und aufhalten,
mit harter willkührlicher Gefängniß Strafe bey Was-
ser und Brod beleet, oder dem Besinden nach, von
der Stadt geschaffet werden sollen.

§. 3.

Das Gesinde, welches ohne der Dienstherr-
schafft Erlaubniß zu Ehren Gelagen, und wohl gar
spaziren, zu Bier und Tanzen oder andern tippi-
gen Dingen und verdächtigen Gesellschaften gehet,
oder beyhm Wegschicken oder sonst über die ihm
erlaubte Zeit aussen bleibt, und inzwischen wohl
mit andern Gesinde, oder andern Leuten auf der
Strasse oder sonst klatschet, mit 2. bis 4. Tägli-
cher Gefängniß Strafe bey Wasser und Brod ob-
nachbleiblich bestrafet werden soll.

§. 4.

§. 4.

Niemand soll ein entlauffenes Gesinde in Dienst nehmen, noch demselben bey sich Auffenthalt geben, oder dessen Sachen aufnehmen, bey 10 Rthl. Geld = oder proportionirlicher Gefängniß Strafe, und im Verheimlichungs = Fall bey doppelter Strafe.

§. 5.

Das Gesinde, welches auffer Dienst eigenmächtig lauft, soll nicht nur seines noch zu fordern habenden Lohns gänzlich verlustig, sondern auch alles dasjenige, was es am Dienstlohn, Geschenk, oder sonst, von seiner Dienstherrschaft schon empfangen, derselben völlig wieder herauszugeben, oder zu ersetzen, auch den Schaden derselben zu erstatten verbunden seyn, und über dieses 4. Wöchentliche Gefängniß = Strafe bey Wasser und Brod leiden, auch Stadt = und Amts = Bezirk auf immerdar meiden, und zu dem Ende öffentlich aus der Stadt gebracht werden, es wäre denn, daß der Dienstherr solches weiter in seinem Dienst behalten wolle, welchen

chen Falls es zwar darinnen verbleiben, jedoch sei-
nes Verbrechens halber obgedachte Gefängniß = Stra-
fe leiden und während solcher, seiner Herrschafft,
entweder eine andere anständige Person zum Dienst
auf seine Kosten verschaffen oder so viel Tagelohn
an seinem Gesinde = Lohn sich abkürzen zu lassen
schuldig seyn soll, dergleichen Strafe auch diejeni-
gen, welche das Gesinde zur Entlauffung verführet,
oder dessen Sachen aufgenommen, oder darzu
sonst Anlaß gegeben und Vorschub gethan, zu lei-
den haben.

§. 6.

Das entlauffene Gesinde, soll von der Obrig-
keit, unter welcher es betreten wird, so fort zur
Haft gebracht, und der Obrigkeit des Dienstherrn,
von welchem es entlauffen, zur Untersuchung und
Bestrafung so gleich ausgeliefert werden.

§. 7.

Soll kein Mäckler, Trödler, oder Mäcklerin,
oder Trödlerin, oder sonst jemand, welcher sich bey
Ber-

Vermiethung des Gesindes gebrauchen läßt, solches zu vermiethende Gesinde nicht länger, als 4. Tage bey sich aufhalten, bey 14. Tägiger Gefängniß Strafe bey Wasser und Brod, auch soll dergleichen Gesinde, wenn es in 6 Tagen keinen neuen Herrn bekömt, nach verlauf dieser Zeit die Stadt und den Amts Bezirk meiden. Dahingegen auch

§. 8.

Dem Gesinde bey ihrem Beschwerden gegen ihre Dienst Herrschafft schleunige Justiz von der Obrigkeit administriret, und dieses in allen solchen Fällen nicht eigenmächtig den Dienst zu verlassen befugt, sondern diewegen bey der ordentlichen Obrigkeit sich zu melden, angewiesen seyn soll. So viel nun endlich

§. 9.

Die denen Uebertretern comminirte Strafe anlanget; So soll davon jedesmahl die Hälfte in das Wapfenhaus geliefert, von der übrigen Hälfte aber, ein Drittheil der Obrigkeit, ein Drittheil dem Fiscal, und ein Drittheil dem Denuncianten abgeben werden.

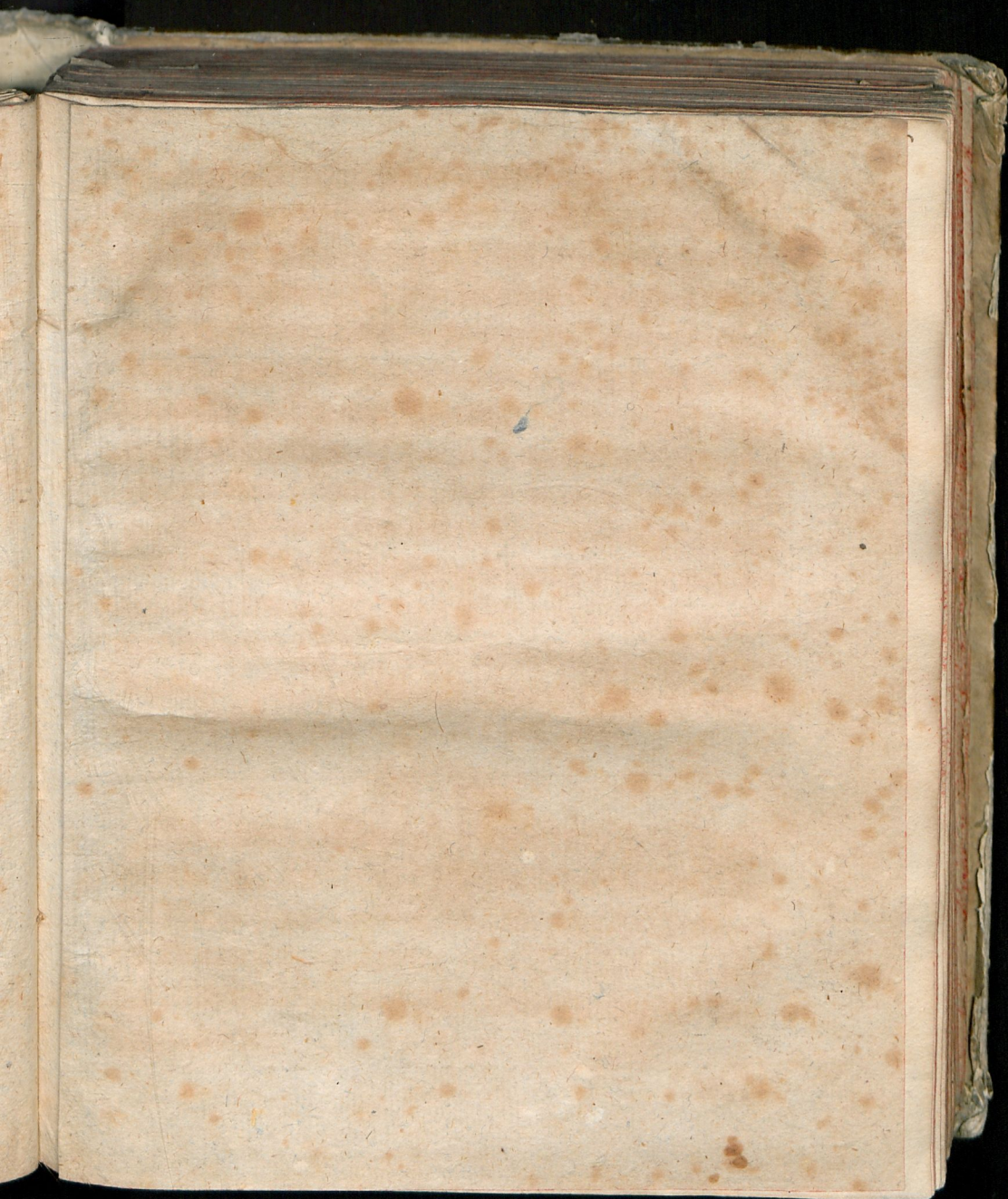
XX

Wann

Wann wir dann diese Gesinde- Ordnung, nach
allen ihrem Inhalt in Gnaden approbiret haben;
Als wird selbige Kraft dieses confirmiret, und ist
Unser gnädigstes Begehren, daß sowohl die Dienst-
herrn als das Gesinde in der Stadt Jena sich darnach
gehorsamst achten, auch die Universität, das Amt und
der Stadt Rath darüber sträcklich halten sollen. Zu
dessen Urkund haben Wir diese Confirmation eigen-
händig unterschrieben und mit Unserm Obervormund-
schafft's Inseigel zu bedrucken befohlen. So geschehen
Eisenach den 2ten December 1751.

Friedrich S. z. Sachsen





Pou
9/1
Mc 1504a



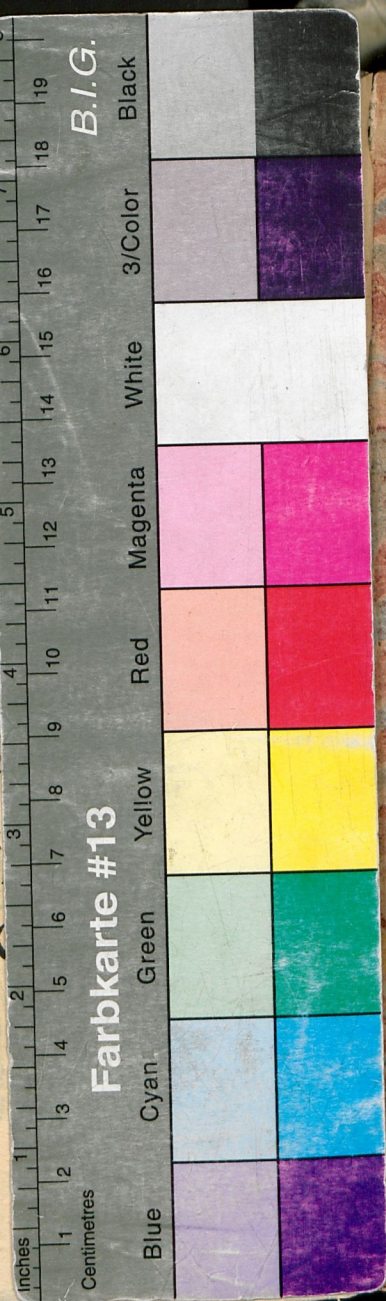
TA=0

VD18

N.C.







5.

Fürstl. Sachsen Eisenachische
Befinde Ordnung

Der
Residenz und Universitäts-Stadt
Ze na.



publiciret den 7. Febr. Anno 1752.

